

Betreff:**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

11.10.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigelegte Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz des Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2024 wurden die Haushaltsansätze für 2024 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2024 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als Anlage 1 beigelegten Gebührenkalkulation für 2024 haben sich Steigerungen in Höhe von 3,5 % für die Restabfall- und Bioabfallbehälter ergeben

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2024

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,15 €/100 l	5,94 €/100 l	3,5 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,79 €/100 l	3,66 €/100 l	3,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	146,63 €	141,62 €
770 Liter	205,28 €	198,27 €
1 100 Liter	293,26 €	283,24 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,33 €	5,15 €
60 Liter	8,00 €	7,72 €
80 Liter	10,66 €	10,30 €
120 Liter	16,00 €	15,45 €
240 Liter	31,99 €	30,90 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,67 €	2,57 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,40 €	7,15 €
120 Liter	14,80 €	14,29 €

Die Pauschalgebühren für private und gewerbliche Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 10 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 5,0 % auf 189,70 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr konstant (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 2,6 % auf 50,37 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 3,5 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der Einführung der CO₂-Steuer bei Abfallverbrennungsanlagen bei gleichzeitig rückläufigen Mengen und einer Reduzierung des Entgeltes aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (rd. 583.500 €).
- (+) Erhöhung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter und des Grünabfalls durch die Restabfallbehälter (542.400 € bzw. 13.800 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte bei gleichzeitig rückläufigen Mengen (rd. 480.200 €).
- (+) Höhere Aufwendungen für die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Deponie sowie für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (rd. 77.400 €)
- (-) Einbeziehung von höheren Überdeckungen als im Vorjahr (rd. 975.100 €)

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 3,5 %. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Einbeziehung von Aufwendungen für die Verteilung von Bioabfallsammeltüten und weitere Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot der Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln (400.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls und die Bioabfallvergärung aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 266.800 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 114.300 €)
- (-) Erhöhung der Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter (542.400 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 1,3% wegen einer verbesserten Erfassung des Bioabfalls und der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebieten (entspricht rd. 71.500 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) abgeschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten und deren Anpassung, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Zudem werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Nachdem sich in einigen vergangenen Jahren aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte und der Neuaußschreibung der Restabfallbehandlung mehrfach Gebührensenkungen ergeben haben, musste für 2023 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung eine Gebührenerhöhung vorgenommen werden, die jedoch durch das erhöhte Behältervolumen und die rückläufige Restabfallmenge begrenzt wurde. Für das Jahr 2024 muss aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Einführung der CO₂-Steuer für die Abfallverbrennung ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden, die durch den Einsatz höherer Überdeckungen und die weiter rückläufige Restabfallmenge begrenzt wird.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2024.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2024 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2020 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 werden dann in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zugässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Die Quersubventionierung wird dabei so angesetzt, dass es in beiden Bereichen zu einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt, um den Anreiz zur Abfalltrennung beizubehalten. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Abgesehen von der Anpassung der Gebühren kommt es zudem aufgrund einer gesetzlichen Änderung zu einer textlichen Satzungsänderung, die in Anlage 1 erläutert ist.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Achtzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	3
2.2.1	Restabfallentsorgung	3
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	6
2.2.2.1	Bioabfall	7
2.2.2.2	Grünabfall	8
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	12
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	12
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	16
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	19
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	19

Anlage 2: Achtzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2024 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

Zudem wird eine Anpassung der Satzung aufgrund einer Gesetzesänderung vorgeschlagen. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze“ vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. Nr. 33/2022, S. 589 ff.) wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz durch Artikel 4 Nr. 1 dahingehend ergänzt, dass Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen in den Fällen, in denen die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht ruhen. Die Regelung stellt klar, dass bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen (Entwässerungs-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren) nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührentschuldners, sondern auch eine Haftung des Grundstücks besteht. Diese Einordnung verbessert die Position einer gebührenerhebenden Behörde in einem Zwangsversteigerungsverfahren, denn die entsprechende Gebührenforderungen können damit vorrangiger als bisher in der Rangklasse 3 (von 8 Rangklassen) geltend gemacht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit auch in der betroffenen Abfallentsorgungsgebührensatzung darzustellen; und zwar dadurch, dass die Regelung zu Gebührenpflichtigen bzw. Gebührentschuldndern in § 4 Abs. 1 um einen Satz ergänzt wird (s. Anlage 3).

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Achten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung und die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2024 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2023 verwendet. Dabei wird aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung wie bereits für 2023 von einem stärkeren Anstieg als in den vergangenen Jahren ausgegangen.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2024 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.322.100,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	487.800,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	25.100,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	4.940.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	189.700,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.689.500,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.332.600,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	277.200,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	239.700,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.840.000,00 €
Zwischensumme	10.654.200,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	192.000,00 €
Summe Aufwendungen	10.846.200,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	10.846.200,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.421.600,00 €
Verbleibende Aufwendungen	9.424.600,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. 992.470,49 €
Gebührenfähige Aufwendungen	8.432.129,51 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 44.450 t
Gebühr Restabfall (AEZ)	189,70 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 9,01 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 180,69 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,0 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.322.100,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (487.800,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 7.800 t ausgegangen, wobei 6.500 t auf die Direktanlieferungen und 1.300 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand

(§ 3 der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage obliegt seit dem 1. Februar 2022 grundsätzlich der EEW. ALBA-BS übernimmt jedoch weiterhin die Gestellung der Tragwagen. Die Kosten für diese Leistung sind grundsätzlich in den einzelnen Entgelten mit berücksichtigt. Aufgrund der Regelungen der Achten Ergänzungsvereinbarung erfolgt jedoch in begrenztem Umfang eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten, wenn diese von den in den Entgelten berücksichtigten Kosten abweichen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 25.100 € eingeplant.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 44.450 t ergibt sich ein an EEW zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 4.940.000,00 €. Das an EEW zu zahlende Entgelt beinhaltet dabei auch die Transportleistungen ohne die Tragwagengestellung. Dabei ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 588.900 €. Diese beruht insbesondere auf der Einführung der CO2-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen (rd. 850.600 €). Demgegenüber steht die vertraglich vereinbarte Indexanpassung, die aufgrund der Berücksichtigung der Erlöse aus dem Stromverkauf zu einer Entgeltreduzierung führt, und die Reduzierung der zu verwertenden Restabfallmenge. Die konkrete Höhe der Indexanpassung steht dabei noch nicht fest. Aufgrund der Marktentwicklung in den letzten Jahren hat EEW einen Anspruch auf Vertragsanpassung hinsichtlich der Anwendung des vertraglich festgelegten Indexes für den Stromverkauf geltend gemacht. Für die Kalkulation wurde daher zunächst ein vorichtiger Ansatz für den Fall gewählt, dass sich ein Anspruch von EEW ergibt. Dadurch soll eine Belastung der zukünftigen Gebührenzahler vermieden werden. Der Gebührenzahler profitiert dennoch von der für die Stadt günstigen Vertragsregelung.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (189.700,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen zum Teil direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	717.700,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	450.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	
Summe	144.900,00 €
	1.332.600,00 €

Dabei hat sich eine Erhöhung um 40.100,00 € gegenüber dem Plan 2023 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB beruht.

Als kalkulatorische Kosten (277.200,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 190.500,00 € und Zinsen in Höhe von 86.700,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,43 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.520.293,00 €, wovon 3.490.860,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 84.900,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 1.800,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2023 und 2024 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 22 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (239.700,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,84 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 S. 4 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung, der fortgeschrittenen Detailplanung zur Multifunktionsabdichtung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 80.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, werden der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 192.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (1.013.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf dem Schüttfeld III berücksichtigt (393.600,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für das Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Der bislang noch nicht berücksichtigte Teil der Überdeckung 2020 in Höhe von 992.470,49 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 641.872,04 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 654.943,94 € soll in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2024 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 44.450 t. Dabei ergibt sich auf Basis der aktuellen Entwicklung ein Mengenrückgang um 1.710 t gegenüber der Planung 2023.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	44.040 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	10 t
Summe	44.450 t

2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle zu ermitteln, die bei ALBA-NA behandelt werden. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 des Leistungsvertrages II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Für das Jahr 2024 sind die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant. Es wurden die für das Jahr 2023 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.311.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 64.800,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./. 150.885,14 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<hr/> 2.225.614,86 €
Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 19.200 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) 115,92 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 0,94 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 116,86 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 0,8 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.311.700,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (64.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2023 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 184.844,36 € wird Jahr 2024 berücksichtigt. Zudem wird die Unterdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 33.959,22 € im Jahr 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 150.885,14 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 174.938,82 € soll in der Kalkulation 2025 berücksichtigt werden.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 19.200 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (19.000 t). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird hier eine um 200 t geringere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 200 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	287.900,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	422.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	19.900,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	729.800,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 107,96 €/t. Dieser Wert liegt über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll wie bereits in den beiden Vorjahren auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 436.200,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (287.900,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (422.000,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (19.900,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.760 t (Plan 2023: 6.760 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	230 t
Direktanlieferer	30 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	<u>6.500 t</u>
Gesamt	6.760 t

2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	30 t	1.800,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	230 t	13.800,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	22.000 Stück	220.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	20,00 €	2.900 Stück	<u>58.000,00 €</u>
Gesamt			293.600,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten. Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	100.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	300.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	32.300,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	264.300,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	168.100,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>646.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.511.200,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	1.511.200,00 € 30.000,00 t
Gebühr	50,37 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 1,30 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 49,07 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,6 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 100.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (300.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (32.300,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (186.400,00 €) und Zinsen (77.900,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,43 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (168.100,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 47,8 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 16,84 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 5,2 Mio. € (aktueller Preisstand). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 4,71 €/t, insgesamt ergeben sich dann 21,55 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 646.500,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufrüttung und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 393.300,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.770.300,00	€
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.254.800,00	€
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	860.600,00	€
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	85.700,00	€
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	97.600,00	€
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	87.100,00	€
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	813.600,00	€
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	8.400,00	€
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	450.000,00	€
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	22.000,00	€
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	220.500,00	€
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	463.400,00	€
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	1.006.200,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	345.200,00	€
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	288.100,00	€
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	189.300,00	€
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	8.354.400,00	€
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	13.800,00	€
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	2.087.400,00	€
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	436.200,00	€
Summe Aufwendungen	23.854.600,00	€

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	23.854.600,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 282.800,00	€
Verbleibende Aufwendungen	23.571.800,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 559.445,81	€
Gebührenfähige Aufwendungen	23.012.354,19	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	:	374.042.000 I
Gebühr Restabfallbehälter	0,0615234	€/I

Dies entspricht **6,15 €/100 I.**

Die neue Gebühr liegt um 0,21 €/100 I über der bisherigen Gebühr in Höhe von 5,94 €/100 I. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,5 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobil und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2024.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, welcher der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (97.600,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.300 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2024 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 450.000,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 22.000,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 1.006.200,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (345.200,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 288.100,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 189.300,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 44.040 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 189,70 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 8.354.400,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 230 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 13.800,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichen- den Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 2.087.400,00 € der gebühren- fähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird dabei weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt. Die Quersubventionierung ist daher um 542.400 € erhöht worden.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 729.800,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter be- rücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 293.600,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersub- ventionierung in Höhe von 436.200,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfall- säcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 29.100,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 225.700,00 € (2.3.4) sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 28.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2023 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 559.445,81 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 939.055,03 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 1.366.474,04 € soll in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2024 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 374 042 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem konstanten Behältervolumen (Plan 2023: 374 042 000 Mio. Liter) ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2024

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	10,66 €	10,30 €
60 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	16,00 €	15,45 €
80 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	21,33 €	20,60 €
120 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	31,99 €	30,90 €
240 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	63,98 €	61,80 €
550 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	146,63 €	141,62 €
770 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	205,28 €	198,27 €
1.100 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	293,26 €	283,24 €
2.000 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	533,20 €	514,99 €
3.000 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	799,80 €	772,48 €
5.000 l * 0,0615234 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	1.333,01 €	1.287,47 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	5,33 €	5,15 €
60 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	8,00 €	7,72 €
80 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	10,66 €	10,30 €
120 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	16,00 €	15,45 €
240 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	31,99 €	30,90 €
550 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	73,32 €	70,81 €
770 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	102,64 €	99,14 €
1.100 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	146,63 €	141,62 €
2.000 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	266,60 €	257,49 €
3.000 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	399,90 €	386,24 €
5.000 l * 0,0615234 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	666,50 €	643,74 €

4-wöchentliche Entsorgung

$$40 \text{ l} * 0,0615234 \text{ €/l} * 13 \text{ Wochen} : 12 \text{ Monate} = \textbf{2,67 €} \quad 2,49 \text{ €}$$

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.698.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	146.400,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	126.300,00 €
Bioabfalltüten und Öffentlichkeitsarbeit (2.3.2.4)	400.000,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.5)	<u>2.202.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	7.573.600,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	7.573.600,00 €
Erträge (2.3.2.6)	./. 37.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.7)	+ 537,07 €
Gebührenfähige Aufwendungen	7.537.037,07 €
Quersubventionierung (2.3.2.8)	./. 2.087.400,00 €
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	5.449.637,07 €
Behältervolumen (2.3.2.9)	143.645.600 l
Gebühr Bioabfallbehälter	0,0379381 €/l

Dies entspricht **3,79 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,13 €/100 l über der bisherigen Gebühr von 3,66 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,5 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.698.400,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (146.400,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 126.300,00 €.

2.3.2.4 Bioabfalltüten und Öffentlichkeitsarbeit

Es werden im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot von kompostierbaren Bioabfallbeuteln aus Kunststoff in der Abfallentsorgungssatzung 400.000,00 € für die Ausgabe von Bioabfalltüten aus Papier und weiterer damit zusammenhängender Öffentlichkeitsarbeit in der Kalkulation vorgesehen. Hiermit soll erreicht werden, dass die Störstoffe im Bioabfall, die die Qualität des Kompostes beeinträchtigen, minimiert werden und die Qualitätsziele, die sich aus der Novellierung der Bioabfallverordnung ergeben, erreicht werden. Mit der Ausgabe der Tüten soll dem Bürger eine Alternative zu den derzeit oftmals verwendeten kompostierbaren Beuteln aus Kunststoff angeboten werden, um die Akzeptanz der Maßnahme zu steigern. Dabei lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen, wann und in welchem Umfang die Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit (hierzu zählen im Einzelnen neben der geplanten Ausgabe der Tüten u.a. Plakate, Flyer, Social Media Posts, Aufkleber, Beiträge auf der Homepageseite und Medienberichte) ihre vollständige Wirkung für 2024 entfaltet. Aus diesem Grunde sollen die hiermit zur Verfügung gestellten Mittel flexibel für die Maßnahmen eingesetzt werden, die sich als geeignet erweisen, um die Ziele zu erreichen.

2.3.2.5 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 19.000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 115,92 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.202.500,00 €.

2.3.2.6 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 27.100,00 € sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2023 noch nicht berücksichtigte Unterdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 537,07 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Unterdeckung erhöht den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 151.644,59 € soll in der Kalkulation 2025 oder 2026 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.8 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.9 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2024 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 143.645.600 Liter. Dabei werden die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2023: 141.784.800 Liter) ausgegangen.

2.3.2.10 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2024	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0379381 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 7,40 €	7,15 €
120 l * 0,0379381 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 14,80 €	14,29 €
550 l * 0,0379381 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 67,81 €	65,50 €
wöchentliche Entsorgung	
1.100 l * 0,0379381 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 180,84 €	174,66 €
2.000 l * 0,0379381 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 328,80 €	317,56 €
3.000 l * 0,0379381 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 493,20 €	476,34 €
2-wöchentliche Entsorgung	
2.000 l * 0,0379381 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 164,40 €	158,78 €
3.000 l * 0,0379381 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 246,60 €	238,17 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll weiterhin eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Diese beruht darauf, dass eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS,

bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (225.700,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 900 Änderungsanträgen (1 400 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Anlage 2

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 14. November 2023

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 22. November 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 13. Dezember 2022, Seite 86) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen der Anschlusspflicht gemäß § 3 Absatz 1 und § 25 der Abfallentsorgungssatzung ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

2. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2023“

Artikel I Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	10,66 €
60 l	Restabfallbehälter	16,00 €
80 l	Restabfallbehälter	21,33 €
120 l	Restabfallbehälter	31,99 €
240 l	Restabfallbehälter	63,98 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	146,63 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	205,28 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	293,26 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	533,20 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	799,80 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.333,01 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,33 €
60 l	Restabfallbehälter	8,00 €
80 l	Restabfallbehälter	10,66 €
120 l	Restabfallbehälter	16,00 €
240 l	Restabfallbehälter	31,99 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	73,32 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	102,64 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	146,63 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	266,60 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	399,90 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	666,50 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,67 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,46 €
60 l	Restabfallbehälter	3,69 €
80 l	Restabfallbehälter	4,92 €
120 l	Restabfallbehälter	7,38 €
240 l	Restabfallbehälter	14,77 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	33,84 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	47,37 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	67,68 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	123,05 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	184,57 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	307,62 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,15 €/100 l.

Artikel II Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	180,84 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	328,80 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	493,20 €

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,40 €
120 l	Bioabfallbehälter	14,80 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	67,81 €

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	164,40 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	246,60 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bioabfallbehälter	2,28 €
120 l Bioabfallbehälter	4,55 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	20,87 €
1.100 l Bioabfallgroßbehälter	41,73 €
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	75,88 €
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	113,81 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,79 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	15,00 €
2. Grünabfall	10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	37,94 €
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	189,70 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	77,78 €
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	59,95 €
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	41,73 €

- 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger
- a) bis 3 Kubikmeter
 - b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	115,92 €
------------------	----------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €
b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 50,37 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Geiger
Erster Stadtrat

Anlage 3

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 4 Gebührenschuldner	§ 4 Gebührenschuldner	
(1) Gebührenschuldner ist der Anschlusspflichtige gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.	(1) Gebührenschuldner ist der Anschlusspflichtige gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen. In den Fällen der Anschlusspflicht gemäß § 3 Absatz 1 und § 25 der Abfallentsorgungssatzung ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.	Klarstellung aufgrund Neuregelung im NKAG

Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 22. November 2022	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2023	
Artikel I Restabfallbehälter	Artikel I Restabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 10,30 € 60 l Restabfallbehälter 15,45 € 80 l Restabfallbehälter 20,60 € 120 l Restabfallbehälter 30,90 € 240 l Restabfallbehälter 61,80 € 550 l Restabfallgroßbehälter 141,62 € 770 l Restabfallgroßbehälter 198,27 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 283,24 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 514,99 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 772,48 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.287,47 €	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 10,66 € 60 l Restabfallbehälter 16,00 € 80 l Restabfallbehälter 21,33 € 120 l Restabfallbehälter 31,99 € 240 l Restabfallbehälter 63,98 € 550 l Restabfallgroßbehälter 146,63 € 770 l Restabfallgroßbehälter 205,28 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 293,26 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 533,20 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 799,80 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.333,01 €	
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,15 € 60 l Restabfallbehälter 7,72 € 80 l Restabfallbehälter 10,30 € 120 l Restabfallbehälter 15,45 € 240 l Restabfallbehälter 30,90 € 550 l Restabfallgroßbehälter 70,81 € 770 l Restabfallgroßbehälter 99,14 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 141,62 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 257,49 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 386,24 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 643,74 €	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,33 € 60 l Restabfallbehälter 8,00 € 80 l Restabfallbehälter 10,66 € 120 l Restabfallbehälter 16,00 € 240 l Restabfallbehälter 31,99 € 550 l Restabfallgroßbehälter 73,32 € 770 l Restabfallgroßbehälter 102,64 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 146,63 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 266,60 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 399,90 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 666,50 €	
1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 2,57 €	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 2,67 €	

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	40 l Restabfallbehälter 2,38 € 60 l Restabfallbehälter 3,57 € 80 l Restabfallbehälter 4,75 € 120 l Restabfallbehälter 7,13 € 240 l Restabfallbehälter 14,26 € 550 l Restabfallgroßbehälter 32,68 € 770 l Restabfallgroßbehälter 45,75 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 65,36 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 118,84 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 178,27 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 297,11 €	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	40 l Restabfallbehälter 2,46 € 60 l Restabfallbehälter 3,69 € 80 l Restabfallbehälter 4,92 € 120 l Restabfallbehälter 7,38 € 240 l Restabfallbehälter 14,77 € 550 l Restabfallgroßbehälter 33,84 € 770 l Restabfallgroßbehälter 47,37 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 67,68 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 123,05 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 184,57 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 307,62 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,94 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,15 €/100 l			
Artikel II Bioabfallbehälter		Artikel II Bioabfallbehälter		
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei		1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei		
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für		1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für		
1.100 l Bioabfallgroßbehälter 174,66 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 317,56 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 476,34 €		1.100 l Bioabfallgroßbehälter 180,84 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 328,80 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 493,20 €		
1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)		1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)		
60 l Bioabfallbehälter 7,15 € 120 l Bioabfallbehälter 14,29 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 65,50 €		60 l Bioabfallbehälter 7,40 € 120 l Bioabfallbehälter 14,80 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 67,81 €		
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für		1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für		
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 158,78 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 238,17 €		2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 164,40 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 246,60 €		

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung																									
<table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td>2,20 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,40 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>20,15 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>40,31 €</td> </tr> <tr> <td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>73,28 €</td> </tr> <tr> <td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>109,92 €</td> </tr> </table>	60 l Bioabfallbehälter	2,20 €	120 l Bioabfallbehälter	4,40 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	20,15 €	1.100 l Bioabfallgroßbehälter	40,31 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,28 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	109,92 €	<table> <tr> <td>60 l Bioabfallbehälter</td> <td>2,28 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,55 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>20,87 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>41,73 €</td> </tr> <tr> <td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>75,88 €</td> </tr> <tr> <td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>113,81 €</td> </tr> </table>	60 l Bioabfallbehälter	2,28 €	120 l Bioabfallbehälter	4,55 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	20,87 €	1.100 l Bioabfallgroßbehälter	41,73 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,88 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,81 €	
60 l Bioabfallbehälter	2,20 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,40 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	20,15 €																									
1.100 l Bioabfallgroßbehälter	40,31 €																									
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,28 €																									
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	109,92 €																									
60 l Bioabfallbehälter	2,28 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,55 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	20,87 €																									
1.100 l Bioabfallgroßbehälter	41,73 €																									
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,88 €																									
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,81 €																									
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,66 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,79 €/100 l.																									
Artikel III Änderung des Behältervolumens Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Artikel III Änderung des Behältervolumens Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.																									
Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.																									
Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.	Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.																									
Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für 1.) Restabfall 15,00 € 2.) Grünabfall 10,00 € Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig. Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für 1.) Restabfall 15,00 € 2.) Grünabfall 10,00 € Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig. Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.																									

<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>36,14 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>180,69 €</td> </tr> </table> <p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table> <tr> <td>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td>74,08 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>57,10 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>39,75 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table> <p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <table> <tr> <td>je Gewichtstonne</td> <td>116,86 €</td> </tr> </table> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm</td> <td>18,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)</td> <td>60,00 €</td> </tr> </table> <p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>20,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</td> <td></td> </tr> </table>	a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	36,14 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	180,69 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	74,08 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	57,10 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	39,75 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		je Gewichtstonne	116,86 €	a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €	b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €	a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.		<p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>37,94 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>189,70 €</td> </tr> </table> <p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table> <tr> <td>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td>77,78 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>59,95 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>41,73 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table> <p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <table> <tr> <td>je Gewichtstonne</td> <td>115,92 €</td> </tr> </table> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <table> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm</td> <td>18,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)</td> <td>60,00 €</td> </tr> </table> <p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table> <tr> <td>a) bis 3 Kubikmeter</td> <td>20,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</td> <td></td> </tr> </table>	a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	37,94 €	b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	189,70 €	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	77,78 €	b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	59,95 €	c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	41,73 €	a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.		je Gewichtstonne	115,92 €	a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €	b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €	a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €	b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.		
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	36,14 €																																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	180,69 €																																																	
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	74,08 €																																																	
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	57,10 €																																																	
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	39,75 €																																																	
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																																																	
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																																																		
je Gewichtstonne	116,86 €																																																	
a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €																																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €																																																	
a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €																																																	
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.																																																		
a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	37,94 €																																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	189,70 €																																																	
a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	77,78 €																																																	
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	59,95 €																																																	
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	41,73 €																																																	
a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €																																																	
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.																																																		
je Gewichtstonne	115,92 €																																																	
a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	18,00 €																																																	
b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	60,00 €																																																	
a) bis 3 Kubikmeter	20,00 €																																																	
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.																																																		

Artikel VIII Deponie Watenbüttel	Artikel VIII Deponie Watenbüttel	
Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 49,07 €.	Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 50,37 € .	